



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-0
Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme der

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
(BAG SELBSTHILFE)**

Zum

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung
von Pflegepersonaluntergrenzen
in pflegesensitiven Krankenhausbereichen
für das Jahr 2019**

(Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV)

**- Anhörung im Bundesministerium für Gesundheit
am 17. September 2018 -**

Als Dachverband von 123 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften nimmt die BAG SELBSTHILFE zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1) Grundsätzliches

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt es sehr, dass das Bundesministerium für Gesundheit nach dem Scheitern der Verhandlungen der Selbstverwaltungspartner die Initiative ergriffen hat und Personaluntergrenzen festlegt. Aufgrund einer unzureichenden Personalausstattung werden Patientinnen und Patienten erheblichen Risiken ausgesetzt; vor diesem Hintergrund haben Personaluntergrenzen für die Patientensicherheit eine hohe Bedeutung, weswegen die klaren Signale an die Selbstverwaltung ausdrücklich positiv gesehen werden. Gleichzeitig hat die BAG SELBSTHILFE natürlich aber auch die Sorge, dass die getroffene Festlegung der Grenze oberhalb des schlechtesten Viertels eine Entwicklung nach unten auslöst, da sich dann evtl. gut ausgestattete Kliniken an diesen Untergrenzen orientieren und Personal abbauen. Auch wenn der Entwurf natürlich nicht die Festlegung von angemessener Personalausstattung zum Ziel hat, sondern nur das vorgeschriebene Minimum verordnet, kann ein solcher Verlauf dennoch Ergebnis solcher Untergrenzen sein: Insofern sollte die Einführung der Personaluntergrenzen durch ein engmaschiges Monitoring der Auswirkungen flankiert werden und ggf. zeitnah nachgesteuert werden. Dies könnte etwa durch entsprechende elektronische Meldesysteme geschehen.

Kritisch sieht die BAG SELBSTHILFE die Regelung in § 7 der Verordnung, wonach die monatsbezogenen Durchschnittswerte für die Frage des Nachweises der Unterschreitung der Untergrenzen relevant sein sollen. Nach der Verordnungsbegründung zu § 7 ist zwar festgelegt, dass dennoch die Untergrenzen schichtbezogen ermittelt werden sollen, was aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE auch der Zielrichtung des Entwurfs entspricht und zu befürworten ist. Die BAG SELBSTHILFE versteht die Regelung in § 7 Abs. 2 jedoch so, dass hier offenbar eine Unterschreitung der Grenzen einer bestimmten Schichtart, etwa an einem Montagmorgen, durch eine Überschreitung der Grenzen an einem darauffolgenden Mittwochmorgen in einem Monat

kompensiert werden kann. Aus Gründen der Patientensicherheit sollten jedoch allein die schichtbezogenen Personalbesetzungen relevant sein; diese sollten weder unterschritten bzw. kompensiert dürfen. Für unvorhergesehene Ereignisse, wie etwa Grippewellen, ist bereits in § 8 Abs. 2 eine Regelung getroffen worden, so dass hier bereits eine hinreichende Ausnahmemöglichkeit geschaffen wurde, welche keiner weiteren Erweiterung bedarf.

2) Festlegung für den Bereich der Geriatrie

Die konkret vorgeschlagenen Pflegepersonaluntergrenzen erscheinen aus Sicht der BAG SELBSTHILFE gerade für den Bereich der Geriatrie nicht als sachgerecht. Insbesondere der Schlüssel für die Nachtschicht ist keineswegs angemessen, wenn man sich vor Augen führt, dass nicht selten auf einer geriatrischen Station 2 und mehr unruhige Patientinnen/Patienten mit Demenzerkrankungen versorgt werden müssen.

Unklar ist auch, wie das Niveau der 75 % besseren Stationen berechnet werden soll. Keineswegs darf hier an dem schlechten Ist-Schlüssel angeknüpft werden, sondern es ist eine nach allgemeinen Personalbemessungsgrundsätzen in der Geriatrie angemessene Besetzung zum Maßstab zu machen.

3) Verordnungsentwurf als Zwischenschritt

Insgesamt sieht die BAG SELBSTHILFE die Festlegungen als ersten wichtigen Schritt an, welcher jedoch - entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag - möglichst zeitnah auf alle bettenführenden Abteilung ausgeweitet werden sollte, um entsprechende Verlagerungseffekte innerhalb der Häuser zu verhindern. Ferner sollte perspektivisch ein pflegewissenschaftlich begründetes Verfahren entwickelt werden, welches sich am tatsächlichen Soll-Bedarf der Patientinnen und Patienten orientiert; nach der Verordnungsbegründung zur Befristung soll ja offenbar ein entsprechendes Verfahren auf einer „verbesserten Datengrundlage“ entwickelt werden. Dieses Verfahren sollte sich jedoch dann nicht am Ist-Zustand, sondern am Bedarf der Patientinnen und Patienten orientieren.

In Anbetracht des bisherigen Verlaufes der Festlegungen regt die BAG SELBSTHILFE zudem an, dass nicht die Selbstverwaltung die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Untergrenzen festlegt, sondern das Bundesministerium der Gesundheit.

Düsseldorf, 13.09.2018